

Aufhebungsverordnung

Die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.05.2024, mit der gemäß § 47, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021, zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen wegen Gefahr in Verzug bis auf weiteres das Betreten und der Aufenthalt im Gefahrenbereich laut ausgewiesener Sperrfläche im Anhang (Obere Moaralm, Bereich Wanderweg Nr. 781) Teilbereiche der Grundstücke Nr.1074/6 u. 1074/3 KG 67602 Ennsling) verboten wurde, wird mit dieser Verordnung

aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit 22.08.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.08.2024

Abzunehmen am: 05.09.2024

Ergeht an:

1. an die Marktgemeinde Haus zwecks Kundmachung und Anschlag an der Amtstafel
2. an den Gemeindevorstand sowie dem Gemeinderat der Marktgemeinde Haus als zuständiges Kollegialorgan
3. an die Bezirkshauptmannschaft Liezen - zur Kenntnisnahme

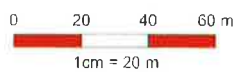


Marktgemeinde Haus
Schlossplatz 47, 8967 Haus
Tel.: +43-3686-2207
Fax: +43-3686-2207-32
Mail: gemeinde@haus.at

Datum: 27.05.2024
BearbeiterIn:



Maßstab 1 : 2.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

